

Sitzung vom 3. Juni 1998

**1293. Anfrage (Aufgaben und Kompetenzen des neuen Amtes für Jugendhilfe und Berufsberatung)**

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, hat am 23. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Infolge der Neustrukturierung der Erziehungsdirektion, laut Bericht vom 5. Februar 1998, wird neu das Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung gebildet.

Dabei soll den wif!-Grundsätzen, welche eine möglichst schlanke Organisation verlangen, Rechnung getragen werden. Es sollen sämtliche ämterübergreifende Querschnittsaufgaben übernommen werden. Weiter ist geplant, die Berufsberatung dem Amt für Jugendhilfe zuzuteilen und die Sonderschulheime von der Abteilung Volksschule in das neue Amt zu übersiedeln.

Ich bitte den Regierungsrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird der Tätigkeitsbereich der Jugendhilfe definiert?
2. Welche Sozialdienste zugunsten der Jugend sollen in diesem Amt zusammengefasst werden?
3. Liegt ein Leistungsauftrag für das Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung vor? Welche Schwerpunkte beinhaltet der Leistungsauftrag des Amtes für Jugendhilfe und Berufsberatung?
4. Welche Bedarfsanalyse liegt dem Leistungsauftrag zugrunde?
5. Der Name «Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung» erscheint mir etwas schwerfällig und altväterisch. Ist der Regierungsrat bereit, für das neue Amt einen positiver besetzten Begriff, wie zum Beispiel «Jugend- und Familiendepartement» oder «Amt für Jugend- und Familienförderung», zu wählen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das neue Amt umfasst das heutige Jugendamt mit den angeschlossenen Bezirksjugendsekretariaten, die Studien- und Berufsberatung und die Abteilung Stipendien. Der Tätigkeitsbereich dieses Amtes umfasst, in Ergänzung zu den Leistungen der ebenfalls zur Erziehungsdirektion gehörenden Bildungsämtern (Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Hochschulamt), alle Angebote der ausserschulischen Bildung und Sozialisation.

Zur Jugendhilfe gehören aber auch Dienste, die der Justizdirektion (Jugendanzwaltschaft) und der Gesundheitsdirektion (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) unterstellt sind. Mit den entsprechenden Amtsstellen besteht eine enge Kooperation, welche in Zukunft noch intensiviert werden soll.

Die Tätigkeiten und der Verantwortungsbereich des neuen Amtes stützen sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen. In Zukunft sind besondere Leistungsaufträge für sämtliche Leistungserbringer vorgesehen. Zu diesen Leistungsaufträgen gehören u.a. auch eine umfassende Bedarfserhebung und eine regelmässige Analyse der bestehenden Angebote.

Mit der neuen Bezeichnung «Amt für Jugend und Berufsberatung» soll der erweiterte Tätigkeitsbereich des Amtes umschrieben werden. Demgegenüber erweisen sich die vorge-schlagenen Amtsbezeichnungen, welche die Berufsberatung unerwähnt lassen, als zu eng.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi